

Familienrecht aktuell



Wann muß der Ehegatte für Schulden des anderen haften?

- Rechtsanwalt Hassenpflug -

Die Mithaftung für Schulden des anderen Ehegatten ist zunehmend Gegenstand anwaltlicher Beratung im Familienrecht. In diesem Beitrag beantwortet Rechtsanwalt Hassenpflug von der Kanzlei Hassenpflug Rechtsanwälte beispielhaft Fragen aus der täglichen Praxis:

Frage:

F und M führen ein „Oder-Konto“ (Guthaben 4.000,00 EUR). Kurz vor der Trennung hebt F 3.000,00 EUR ab. Zu Recht?

RA Hassenpflug:

Im Innenverhältnis hat jeder Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte (§ 430 BGB). M hat daher 1000,00 EUR zuviel abgehoben, die M herausverlangen kann (OLG Düsseldorf FamRZ 99, 1504).

Frage:

M erteilt F Kontovollmacht für sein Einzelkonto. Beide überziehen das Konto um 2.000 EUR um den gemeinsamen Lebensbedarf zu decken. Kann M von F nach der Trennung 1.000 EUR verlangen?

RA Hassenpflug:

Nein. Die Kontoüberziehung diene der gemeinsamen Lebensführung und kann damit nicht zurückverlangt werden (BGH FamRZ 02, 1696).

Frage:

M und F unterzeichnen als Kreditnehmer einen Kaufvertrag für einen PKW, obwohl F arbeitslos ist und M 1.500 EUR verdient. Die Raten werden vom Konto der F abgebucht. Nach der Trennung fährt M das Auto. F zahlt nicht mehr. Die Bank kündigt den Kredit und nimmt F in Anspruch. Zu Recht?

RA Hassenpflug:

Ja. F ist Mitdarlehensnehmerin. Da es sich um ein Familienauto handelt ist der Vertrag auch nicht sittenwidrig, da eine krasse finanzielle Überforderung nur vorliegt, wenn die pfändbaren Einkommen aller Mitdarlehensnehmer nicht reichen, die laufenden Kreditzinsen zu zahlen.

Frage:

Der erheblich verschuldete M will F heiraten und keinen Ehevertrag schließen. Muss F für die Schulden des M haften?

RA Hassenpflug:

Nein. Dies folgt aus §§ 1363, 1364 BGB. Das Vermögen der Eheleute wird nicht, wie vielfach angenommen, gemeinsames Vermögen. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbstständig. Für Schulden des anderen vor oder während der Ehe haftet jeder Ehegatte grundsätzlich allein mit seinem Vermögen.

Frage:

Gilt dies auch, wenn die arbeitslose F nach der endgültigen Trennung Mode beim Versandhaus U einkauft, M keinen Unterhalt zahlt und der Schuldenberg bereits bei

5.000 EUR liegt?

RA Hassenpflug:

Ja, denn eine Mitverpflichtung scheidet gem. § 1357 BGB aus. Die Schlüsselgewalt gilt grundsätzlich nur, wenn die Ehegatten nur vorübergehend getrennt leben. Dann haftet M mit.

Frage:

F und M haben einen Kredit für ein Haus aufgenommen. Die Kreditrate beträgt 300,00 EUR monatlich. F verlangt von M Unterhalt. Bei der Berechnung zieht M die Rate von 300,00 EUR ab. M zahlt 12 Monate lang Unterhalt. Später verlangt er von F die Hälfte der gezahlten Raten zurück ($12 \times 300 \text{ EUR} : 2 = 1.800 \text{ EUR}$). Eine besondere Vereinbarung über die Verteilung der Schulden besteht nicht. Zu Recht?

RA Hassenpflug:

Nein. § 426 BGB (hälftige Teilung) greift hier nicht ein. Bei der Unterhaltsberechnung sind die Raten bereits berücksichtigt worden. Dadurch wurde der Unterhaltsbeitrag reduziert. Demnach entfällt ein Ausgleichsanspruch des M.

HASSENPFUG RECHTSANWÄLTE

Burkhardweg 7
34576 Homberg

Tel. 05681/931618

Fax 05681/931619

E-Mail:

homberg@hassenpflug-rechtsanwaelte.de
kassel@hassenpflug-rechtsanwaelte.de